Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 6. Berlin, Mittwoch, den 20. März 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 65.

II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Ausschreibungen von Lieferungen S. 66. Betr. vom Staate verwaltete Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung S. 66.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen S. 67. Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt S. 68. Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure S. 69. Betr. Schiffahrt in russischen Gewässern S. 69. — 2. Eichwesen: Betr. gemeinschaftliche nicht öffentliche Eichstellen S. 69. Betr. Eichungen außerhalb der Amtsstelle S. 69.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden S. 70. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern. Bauvorschriften für Dampfkessel S. 71. Betr. Wasserstandsvorrichtungen S. 72. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Innungsausschuß in Halle a. S. S. 72. Betr. Innungsausschuß in Bielefeld S. 72. Betr. Dauer der Lehrzeit S. 72. — 4 Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 73. Betr. Krankheitsbescheinigungen S. 73. Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1911 S. 74.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (W.O. § 89 Ziffer 6) S. 75, 75. Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten S. 77. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskursus für Fortbildungsschullehrer S. 77.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 77.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Navigationslehrer William Mohring in Flensburg zum Navigationsschuldirektor mit dem Range der Räte IV. Klasse und der Befugnis zum Tragen der Uniform der Regierungsräte zu ernennen.

Dem Navigationsschuldirektor Mohrung ist die etatmäßige Stelle des Navigationsschuldirektors für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern mit dem Amtssitz in Danzig übertragen worden.

Die Navigationsvorschullehrer Janssen in Geestemünde und Richter in Altona sind unter Versetzung nach Flensburg zu Navigationslehrern ernannt worden.

Dem Navigationslehrer Coldewey in Zingst ist die Vorschullehrerstelle an der Navigationsschule in Geestemünde übertragen worden.

Zu Navigationsvorschullehrern sind ernannt worden:

der Navigationsschulaspirant Tams in Altona unter Beilegung des Titels „Navigationslehrer",

der Navigationsschulaspirant Wurmb in Danzig unter Beilegung des Titels „Navigationslehrer" und Versetzung nach Zingst.

Die Gewerbereferendare Hellmich aus Berlin, Dr.-Ing. Nugel aus Berlin und Brinkmann aus Neiße sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Der Regierungsrat Listemann in Merseburg ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Ausschreibungen von Lieferungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. Februar 1912.

Anlage. Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar d. J., betreffend die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in den Fachzeitschriften, ist auch für den Geschäftsbereich meines Ministeriums zu beachten.

In Vertretung.

IIa. 748. I. 1521. Schreiber.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 25. Januar 1912.

Zur Erzielung preiswerter Angebote erscheint es zweckmäßig, Bekanntmachungen, die lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, wie z. B. Ausschreibungen von Segeltuch, Gardinenstoff, Wollwatte, Hammerstielen, Seife, in den Fachzeitschriften der betreffenden Gewerbezweige zu veröffentlichen (Abschnitt VII der allg. Verf. 3 und §§ 196, 197 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung). Da die ausschreibenden Behörden und Dienststellen nicht immer ohne weiteres in der Lage sein werden, festzustellen, in welcher Fachzeitung die Veröffentlichungen voraussichtlich die größte Wirkung haben werden, hat sich der Verband der Fachpresse Deutschlands in Berlin S. 42, Oranienstraße 141, bereit erklärt, auf Wunsch in jedem Einzelfalle die bestgeeignet erscheinenden Blätter in Vorschlag zu bringen und gegebenenfalls auch eine Zusammenstellung der betreffenden Adressen zu liefern. In geeigneten Fällen wird hiervon Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmung über die Benutzung des Zentralblatts der Bauverwaltung für die Veröffentlichung behördlicher Anzeigen bleibt hierdurch unberührt.

In Vertretung.

III. 2524 C. V D 27737/11. gez. v. Coels.

An die Herren Oberpräsidenten usw.

Betr. vom Staate verwaltete Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. März 1912.

Aus den mir seinerzeit im Bureauwege zugegangenen Übersichten über die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden Stiftungen und Fonds mit eigener Vermögensverwaltung geht hervor, daß nur bei einer kleineren Anzahl Fonds das gesamte Vermögen in Reichs- und Staatsanleihen angelegt ist.

Dieses für das Staatsinteresse wenig befriedigende Ergebnis gibt mir Veranlassung, Sie zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei der zinsbaren Anlegung verfügbarer Gelder der fraglichen Fonds mehr Staatspapiere als bisher angeschafft werden. Die Aufgaben der fraglichen Fonds werden durch eine Vermögensanlage in Staatspapieren nicht behindert.

Ich betone ausdrücklich, daß es sich selbstverständlich nicht darum handeln kann, Teile der jetzigen Vermögensbestände ohne sonstige Veranlassung zu veräußern, um dafür Staatspapiere anzukaufen. Ebensowenig kommt in Frage, die Anlegung des Vermögens in Liegenschaften da, wo sie aus sonstigen Gründen geboten ist, einzuschränken. Werden aber Hypotheken gekündigt oder Wertpapiere ausgelost oder sind Überschüsse zinsbar anzulegen,

so werden vorzugsweise Staatspapiere anzuschaffen sein. Dabei ist die Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch wegen der damit verbundenen Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte sowohl bei den Fonds wie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden besonders zu empfehlen.

In Vertretung.
Schreiber.

II a. 368.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und zur Nachachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Berlin, den 1. März 1912.

Die Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Juni 1908, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, sind bisher in Preußen — im Gegensatz zu allen anderen Bundesstaaten — nur mangelhaft durchgeführt worden. Infolgedessen weisen die bisherigen statistischen Veröffentlichungen, soweit sie den Verkehr auf preußischen Wasserstraßen betreffen, erhebliche Lücken und Fehler auf. Unter diesen Umständen ist es dringend geboten, mit allem Nachdruck auf die einwandfreie Durchführung der Bundesratsbestimmungen hinzuwirken.

Bisher haben sich dieser Durchführung nach zwei Richtungen hin Schwierigkeiten entgegengestellt. Erstens ist auf einzelnen Wasserstraßen die Beschaffung des statistischen Urmaterials bei der Schifferbevölkerung auf mehr oder minder großen Widerstand gestoßen. Sodann haben die statistischen Anmeldestellen an den kommunalen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen die ihnen nach den bisherigen Dienstvorschriften obliegenden Arbeiten, insbesondere die kommunalen Anmeldestellen der wichtigeren Häfen die Aufarbeitung des Urmaterials (§§ 12 bis 15 jener Dienstvorschriften), nicht einwandfrei erledigt.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung des Urmaterials — der Ausfüllung der Zählkarten und der diesen gleichgestellten Anmeldepapiere — sind anfänglich auch in den anderen Bundesstaaten entstanden, aber durch ausreichende Rücksichtnahme auf die Wünsche der Anmeldepflichtigen leicht überwunden worden. Ein grundsätzlich passiver Widerstand, wie er in Preußen z. B. in der Provinz Sachsen an der Elbe zutage getreten ist, hat sich in den anderen Bundesstaaten nirgends geltend gemacht, bezeichnenderweise auch nicht im Elbgebiete des Königreichs Sachsen. Es muß daher erwartet werden, daß sich auch in Preußen die Schifferbevölkerung an die Statistik gewöhnen wird, sofern sie nur von den zuständigen Dienststellen regelmäßig zur Ablieferung der Zählkarten angehalten und bei der Ausfüllung dieser Papiere bereitwillig in der vorgeschriebenen Weise unterstützt wird, und sofern auch die gewerblichen Vertretungen, die an der Durchführung der Binnenschiffahrtsstatistik hervorragend interessiert sind, insbesondere die Handelskammern, darauf Bedacht nehmen, die beteiligten Schiffahrtskreise nötigenfalls entsprechend zu beeinflussen.

In der Hauptsache sind aber die in Preußen bei der Durchführung der Binnenschiffahrtsstatistik hervorgetretenen Mängel auf die bisherige Regelung der Aufarbeitung des Urmaterials (§§ 10 und 11 der Bundesratsbestimmungen) zurückzuführen. Während diese Aufarbeitung in allen anderen Bundesstaaten durch eine Zentralstelle vorgenommen wird, liegt sie in Preußen nach §§ 12 bis 19 der bisherigen Dienstvorschriften für die minder wichtigen Häfen usw. den Königlichen Strombauverwaltungen oder Regierungspräsidenten, für die wichtigeren Häfen den Anmeldestellen dieser Häfen ob. Die Aufarbeitung ermangelt infolge dieser Beteiligung zahlreicher Dienststellen der Einheitlichkeit und beansprucht einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeitskräften und Kosten. Der Widerspruch, dem diese Regelung der Aufarbeitung bei vielen kommunalen Anmeldestellen begegnet ist, ist daher nicht unbegründet. Angesichts der günstigen Erfahrungen, die in den übrigen Bundesstaaten mit der zentralen Aufarbeitung gemacht sind, erscheint es unter diesen Umständen angezeigt, auch in Preußen das gesamte Urmaterial einheitlich an einer zentralen Anmeldestelle aufarbeiten zu lassen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler haben wir deshalb beschlossen, für Preußen vom

1. April d. Js. ab die nach den oben bezeichneten Bundesratsbestimmungen den Bundesstaaten obliegende Aufstellung der vierteljährlichen Nachweisungen und Übersichten über den Verkehr an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen und an den wichtigeren Schleusen sowie über den Ausgangsverkehr an der Grenze nicht mehr durch die beteiligten Provinzial- und Lokalbehörden ausführen zu lassen, sondern diese Aufarbeitung des Urmaterials dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu übertragen und dementsprechend die Dienstvorschriften vom 24. Dezember 1908 durch neue Dienstvorschriften zu ersetzen.

Die statistischen Anmeldestellen — abgesehen von den Grenzzollstellen — werden alsdann lediglich die Zählkarten und sonstige Anmeldepapiere zu sammeln oder selbst auszufüllen, allmonatlich mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und weiter zu senden haben. Seitens der Anmeldestellen für die wichtigeren Hafenplätze usw. und für die wichtigeren Schleusen erfolgt die Weitersendung unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt. Seitens der Anmeldestellen für die minder wichtigen Hafenplätze usw. und für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen erfolgt die Weitersendung an die Strombauverwaltungen, oder wo solche nicht bestehen, an die Regierungspräsidenten. Die Strombauverwaltungen und Regierungspräsidenten haben den Eingang dieses Urmaterials zu überwachen und es an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzusenden.

Angesichts der erheblichen Entlastung, welche die Anmeldestellen durch diese Regelung erfahren, muß erwartet werden, daß diese Dienststellen die ihnen verbleibenden Arbeiten — d. h. lediglich das Einsammeln oder Ausfüllen und Weitersenden der Zählkarten usw. — in Zukunft sorgfältig erledigen.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden und die statistischen Anmeldestellen rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Den Strombauverwaltungen und, wo solche nicht bestehen, den Regierungspräsidenten bleibt es anheimgestellt, für einzelne wichtigere Schleusen, soweit dies zweckmäßig erscheint, in Ergänzung des § 8 der neuen Dienstvorschriften anzuordnen, daß die Übersendung des gesammelten Urmaterials von seiten der statistischen Anmeldestellen nicht unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, sondern durch Vermittelung des zuständigen Wasserbauamts zu erfolgen hat. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte würde von solchen Anordnungen Mitteilung zu machen sein.

Die Drucklegung der neuen Dienstvorschriften ist der Reichsdruckerei übertragen worden. Es ist erwünscht, daß die Versendung der Exemplare wie im Jahre 1908 unmittelbar durch die Reichsdruckerei an die einzelnen Dienststellen erfolgt. Eure Exzellenz wollen daher gefälligst — entsprechend dem Erlaß des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Dezember 1908 (III A 6. 600 C) — der Reichsdruckerei ein Verzeichnis dieser Dienststellen unter Angabe der an jede Stelle zu sendenden Stückzahl umgehend zugehen lassen. Die Reichsdruckerei ist entsprechend verständigt worden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
	In Vertretung.	In Vertretung.	Im Auftrage.
Dr. Sydow.	Dr. Frhr. v. Coels.	Holtz.	Dr. Dulheuer.

IIa. 586 M. f. H. — III A. 6. 80 C. M. d. ö. A. — Ib. 3290 M. d. J. — I. 3167. III. 3666 F.M.

An die Herren Oberpräsidenten.

Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im zweiten Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
In Stralsund	19. April,	In Stettin-Grabow	10. April,
" Altona	17. Mai,	" Altona	15. " ,
" Flensburg	29. " ,	" Barth	7. Mai,
" Danzig	7. Juni,	" Leer	17. " ,
" Geestemünde	20. " ,	" Geestemünde	29. " ,
" Altona	26. " .	" Altona	17. Juni.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im zweiten Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffs-Maschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen

zum Seemaschinisten

IV. Klasse:

In Königsberg . . . . . 25. April,
" Danzig . . . . . . 7. Mai,
" Flensburg . . . . . 20. " ,
" Geestemünde . . . . 20. " ;

III. Klasse:

in Königsberg . . . . . 25. April,
" Danzig . . . . . . 7. Mai,
in Flensburg . . . . . 20. Mai,
" Geestemünde . . . . 20. " ;

II. Klasse:

in Danzig . . . . . . 7. Mai,
" Flensburg . . . . . 20. " ;

I. Klasse:

in Danzig . . . . . . 7. Mai,
" Flensburg . . . . . 20. " ;

zum Schiffsingenieur:

Vorprüfung und Hauptprüfung finden nicht statt.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden. Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

Betr. Schiffahrt in russischen Gewässern.

Von dem Kaiserlich Russischen Marineminister sind in Nr. 204 der „Vorschriften und Verfügungen der Regierung“ vom 28. Oktober 1911 veröffentlicht worden: Regeln zum Einlaufen von Schiffen in Gewässer, wo Kaiserliche Yachten liegen, und Regeln darüber, wie Schiffe den Kaiserlichen Yachten ausweichen sollen.

---

2. Eichwesen.

Betr. gemeinschaftliche nicht öffentliche Eichstellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 2. März 1912.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sich die einzelnen Branntweinbrenner der Gemeinde L. für die Einrichtung einer gemeinschaftlichen nicht öffentlichen Eichstelle für Fässer zu einer Vereinigung (Verein, Genossenschaft, Gesellschaft) zusammenschließen, und daß diese Vereinigung die Anträge auf Vornahme der Faßeichungen außerhalb der Amtsstelle (Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 § 1 I Nr. 5) stellt. Dagegen ist es nicht zulässig, daß die politische Gemeinde selbst als Vertreter der Interessenten auftritt, da sonst die Eichstelle den Charakter einer öffentlichen Abfertigungsstelle erhalten würde.

Im Auftrage.

IIa. 763. gez. Lusensky.

An den Herrn Eichungsinspektor in N.

Betr. Eichungen außerhalb der Amtsstelle.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 12. März 1912.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abschnitt I Nr. 5 der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 bestimme ich, daß mit einem Antrage auf Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle mehrere Gegenstände nur an einer und derselben Betriebsstätte vorgelegt werden dürfen. Sollen Gegenstände an verschiedenen räumlich

nicht zusammenliegenden Betriebsstätten vorgelegt werden, so sind mehrere getrennte Anträge erforderlich, für welche die Gebührenberechnung gesondert zu erfolgen hat.

Das Gleiche gilt für die Nacheichung.

Im Auftrage.

IIa. 942. gez. Lusensky.

An den Herrn Eichungsinspektor in N. und zur Nachachtung an die übrigen Herren Eichungsinspektoren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. März 1912.

Auf die Beschwerde vom 17. November v. Js. über die Handelskammer Berlin eröffne ich Ihnen folgendes:

Wenn in Preßnotizen die auch in Ihrer Eingabe vertretene Auffassung ausgesprochen wurde, daß die von den Handelskammern öffentlich angestellten und vereidigten Gewerbetreibenden nicht zu denjenigen Sachverständigen zu rechnen seien, welche nach § 404 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 73 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bei der Auswahl in erster Linie in Betracht kommen sollen, so lag es im Rahmen der Aufgabe der Handelskammer als Aufsichtsorgan der von ihr vereidigten sachverständigen Gewerbetreibenden, diesen irrigen Darlegungen öffentlich entgegenzutreten. Die von den Handelskammern gemäß § 42 des Gesetzes über die Handelskammern in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung beeidigten Gewerbetreibenden gehören zu den „öffentlich bestellten Sachverständigen", welche nach den gedachten Gesetzesbestimmungen vorzugsweise seitens der Gerichte herangezogen werden sollen. Das ist auch in der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 18. Juli 1907 (HMBl. S. 286, JMBl. S. 478) dadurch anerkannt worden, daß in der bei den Gerichten geführten Liste der Sachverständigen eine besondere Kennzeichnung der von den Handelsvertretungen beeidigten Gewerbetreibenden vorgeschrieben ist, um die Anwendung der gedachten Vorschriften zu erleichtern. Die Schlüsse gehen fehl, die der Verband Deutscher Gutachterkammern daraus herleitet, daß die Zivil- und Strafprozeßordnung den öffentlich bestellten Sachverständigen jene Sonderstellung einräumt, während § 36 der Gewerbeordnung bzw. § 42 des Handelskammergesetzes den Handelsvertretungen die Befugnis zuspricht, Gewerbetreibende der mehrgedachten Art anzustellen.

Auch das weitere Verhalten der Berliner Handelskammer gibt mir keinen Anlaß zu einer Beanstandung. Der Einspruch, den die Handelskammer gegen die Bezeichnung der Vereine als „Gutachterkammer" erhoben hat, findet in der Erwägung seine Rechtfertigung, daß die Anwendung dieser Bezeichnung für rein private Vereinigungen zu irrtümlichen Auffassungen über deren Bedeutung Anlaß geben kann. Denn der Name „Kammer" ist der in der Gesetzessprache übliche Ausdruck einerseits für richterliche Kollegien (Zivil-, Strafkammern) und andrerseits für öffentlich-rechtliche Interessen- und Standesvertretungen (Handels-, Landwirtschafts-, Handwerkskammern, Ärzte-, Anwaltskammern usw.), immer aber für Organe, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen. Infolge dieses Sprachgebrauchs ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Bezeichnung Gutachterkammer, wenn auch rechtlich nicht unzulässig, doch geeignet, bei der Bevölkerung irrige Vorstellungen zu erwecken und deshalb bedenklich ist.

Wenn sich die Handelskammer als „allein befugte Instanz" zur Erfüllung der Aufsicht über die von ihr angestellten Gewerbetreibenden bezeichnet, so entspricht das der Rechtslage. Öffentlich rechtliche Befugnisse dieser Art hat nur die Handelskammer.

Auch den Hinweis der Handelskammer auf die Gefahren einer Ringbildung vermag ich nicht zu mißbilligen. Ich will zwar gern von der Erklärung des Verbandes Kenntnis nehmen, daß er entschlossen sei, bei Vermittelung der Benennung von Sachverständigen nicht allein seine Mitglieder in Rücksicht zu ziehen, und auch anerkennen, daß der Verband bei

seiner bisherigen Tätigkeit dementsprechend verfahren ist. Die Möglichkeit einer Ringbildung ist trotzdem nicht in Abrede zu stellen und nur auf diese hat die Handelskammer hingewiesen.

Hiernach kann ich Ihrer Beschwerde gegen die Handelskammer keine Folge geben. Zugleich kann ich aber nicht umhin, den von dem Verband erhobenen Vorwurf, die Handelskammer habe ihre Angriffe und Verdächtigungen gegen den Verband durch unwahre und die Öffentlichkeit irreführende Behauptungen begründet, als grundlos zurückzuweisen.

An den Verband Deutscher Gutachterkammern (E. V.) in Berlin-Friedenau.

Abdruck zur Kenntnis.

Ich ersuche, mir Bericht zu erstatten, sofern die Anwendbarkeit der gedachten prozessualen Bestimmungen auf die von Ihnen vereidigten Gewerbetreibenden seitens der Gerichte in Zweifel gezogen werden sollte.

IIa. 8422/11. Dr. Sydow.

An die Handelsvertretungen (mit Ausnahme der Handelskammer in Berlin).

---

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern. Bauvorschriften für Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. März 1912.

Eine Kesselschmiede hat beantragt, daß für auszumauernde Zellulosekocher, deren Bleche eine höhere Zugfestigkeit als 41 kg/qmm besitzen, abweichend von der Vorschrift im Abschnitt III Ziffer 4 der Bauvorschriften für Landdampfkessel vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 16ff.), von der Verwendung der Innenlaschen an den Längsnähten abgesehen werden dürfe, da sich die Innenlaschen für eine dichte Ausmauerung als außerordentlich störend erwiesen und die Haltbarkeit der Kocher wesentlich davon abhänge, daß die Innenverkleidung keine Mängel aufweise. Der Verein Deutscher Zellstoff-Fabrikanten hat dieses Gesuch dringend unterstützt. Die gleiche Schwierigkeit liegt bei allen Dampffässern vor, die mit Rücksicht auf chemische Einwirkungen der darin verarbeiteten Massen Innenverkleidung, sei es, daß diese aus Mauerwerk, Verbleiung, eingesetzten emaillierten Mänteln oder dergl. besteht, erhalten sollen. Ebenso sind Fälle bekannt, in denen die Verwendung von Rührwerken im Innern der Dampffässer wegen der hervortretenden Laschen auf Schwierigkeiten stößt. Da die erforderliche Sicherheit der erwähnten Druckgefäße bei entsprechender Wahl der Blechstärken und Nietung auch ohne Innenlasche erzielt werden kann und die Gründe, welche bei Dampfkesseln wesentlich für die Forderung von Doppellaschen bei Blechen höherer Festigkeit maßgebend waren, für Dampffässer nicht im gleichen Umfange vorliegen, so genehmige ich im Anschluß an den Erlaß vom 23. Mai v. Js. (HMBl. S. 182ff.), daß die unter Ziffer 12 daselbst bekanntgegebene Ausnahme künftig wie folgt ausgedehnt wird:

„Von der Innenlasche kann abgesehen werden bei solchen Dampffässern, welche Innenverkleidung erhalten sollen oder bei welchen die Verwendung von Rührwerken im Innern wegen der hervortretenden Laschen auf Schwierigkeiten stößt.

Von der Ausführung maschineller Nietung (usw. wie bisher)."

Selbstverständlich ist der Sicherheitskoeffizient entsprechend zu wählen.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich zur Behebung geäußerter Zweifel, daß die Vorschrift im Abschnitt II Ziffer 2 der Bauvorschriften für Land- und Schiffskessel nicht etwa dahin auszulegen ist, daß für jede Lasche ein Materialnachweis beigebracht werden muß. Werden die Laschen aus Blechtafeln geschnitten, so genügt vielmehr die Prüfung der letzteren in dem dafür vorgeschriebenen Umfange. Dagegen muß die Zugehörigkeit der Laschen zu den geprüften oder in die Bescheinigung einbegriffenen Blechtafeln durch die Stempelung kenntlich gemacht werden.

Ich ersuche Sie, die Erweiterung der Ausnahme in Ziffer 12 a. a. O. im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abdrücke dieses Erlasses zur Verteilung an die Gewerbeinspektionen und Ihren gewerbetechnischen Rat sind beigefügt.

In Vertretung.

III. 1268. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 11. März 1912.

Auf Ihr Gesuch erwidere ich Ihnen, daß ich Ihren Anträgen nicht zu entsprechen vermag. Ihre Probierspindel mit bohrerartig gestalteter Verlängerung entspricht nicht dem § 7 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, wonach durch die Probiervorrichtungen hindurch eine Verbindung mit dem Kessel herstellbar sein muß. Eine Ausnahme auf Grund des § 20 Abs. 2 a. a. O. zu bewilligen, bin ich nicht in der Lage, da ich die vorgeschlagene Vorrichtung einer Durchstoßbarkeit gegenüber nicht als gleichwertig erachte. Bei letzterer zeigt der austretende Dampf oder Wasser an, daß die offene Verbindung tatsächlich wiederhergestellt ist, während dies bei Ihrer Einrichtung nicht der Fall ist. Zudem ist letztere unwirksam, wenn einmal der Gußkörper, an dem der Wasserstand angebracht wird, durch häufiges Schäumen des Wassers oder magnesiahaltiges Wasser verschlammt wird.

In Vertretung.

III. 1766. gez. Schreiber.

An Herrn Ingenieur N. in L.

---

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Innungsausschuß in Halle a. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 11. März 1912 dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Halle a. S. gemäß § 101 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

IV. 385.

Betr. Innungsausschuß in Bielefeld.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 13. März d. J. dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Bielefeld gemäß § 101 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

IV. 1565.

Betr. Dauer der Lehrzeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 14. März 1912.

Die nach § 130a der Gewerbeordnung den Handwerkskammern vorbehaltene Regelung der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige muß stets einheitlich für den ganzen Bezirk der Handelskammer erfolgen. Dabei ist zwar die Festsetzung verschiedener Lehrzeiten innerhalb eines und desselben Gewerbes nicht ausgeschlossen. Für eine solche Regelung dürfen aber nur allgemeine Gesichtspunkte, wie z. B. die verschiedene Vorbildung gewisser Lehrlingskreise, maßgebend sein, und sie muß gleichfalls für den ganzen Handwerks-

kammerbezirk getroffen werden. Dagegen ist die Festsetzung verschiedener Lehrzeiten für einzelne Innungen oder einzelne Orte des Handwerkskammerbezirks unzulässig. Hiernach kann dem Antrage der Schneider-Zwanginnung in N. auf Festsetzung einer vierjährigen Lehrzeit für den Bezirk der Innung nicht entsprochen werden. Im übrigen trete ich Ihnen darin bei, daß dieser Antrag auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Was insbesondere die dafür geltend gemachte Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge anlangt, so verweise ich in dieser Hinsicht auf den Erlaß vom 24. Juni 1907 (HMBl. S. 219).

IV. 2164. gez. Dr. Sydow.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

---

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Brühler Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Solingen,
2. Meigener Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Meigen,
3. Bergische Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Wüstenhof,
4. Schlicker Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Solingen,
5. Kranken- und Sterbe-Verein zu Holzhausen ü. A. (E. H.),
6. Unterstützungskasse für Maurer und Zimmerleute Oldesloe's und Umgegend (E. H.).

Berlin, den 15. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 1601 II. Ang. Dr. Hoffmann.

---

b) Reichsversicherungsordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Krankheitsbescheinigungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. März 1912.

Die Reichsversicherungsordnung setzt in §§ 1419 und 1438 allgemein die Ausstellung besonderer Krankheitsbescheinigungen voraus. Ich bin daher nicht in der Lage, zu genehmigen, daß bei den als Einzugsstellen (§ 1447 a. a. O.) in Betracht kommenden Krankenkassen Krankheitszeiten nach beendigter Krankheit unmittelbar in die Quittungskarten eingetragen werden.

In Vertretung.

III. 1621. gez. Schreiber.

An den Vorstand der Ortskrankenkassen in N. und NN.

---

c) Schiedsgerichte.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahre 1911.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der Streitsachen: aus dem Vorjahr unerledigt übernommen	Zahl der Streitsachen: neu eingegangenen	Zahl der Streitsachen: nicht anrechnungsfähigen	Zahl der Streitsachen: erledigten	Zahl der Streitsachen: unerledigten	Verhältnis der unerledigten zu den zu erledigenden Streitsachen %	Zahl der Sitzungen überhaupt	Zahl der auswärtigen Sitzungen	Zahl der auswärtigen Beweisaufnahmen	Zahl der Erkenntnisse	Zahl der durchschnittlich auf eine Sitzung entfallenden erledigten Streitsachen
Königsberg	258	2 234	—	2 171	321	13	86	35	—	2 045	25
„ E. D. B.	3	51	—	51	3	6	3	—	—	49	17
Gumbinnen	282	2 146	14	2 093	321	13	118	97	—	2 047	18
Allenstein	411	1 563	45	1 702	227	11	92	60	—	1 614	19
Danzig	204	1 981	39	1 924	222	10	88	11	1	1 873	22
„ E. D. B.	7	97	—	96	8	8	5	—	1	92	19
Marienwerder	42	2 798	—	2 790	50	2	132	100	—	2 675	21
Berlin (Stadtkreis)	359	5 285	79	5 081	534	9	261	—	1	4 671	19
„ (Reg.-Bez. Potsdam)	442	5 458	62	5 298	540	9	274	—	—	4 973	19
„ E. D. B.	1	97	3	90	5	5	5	—	—	80	18
Frankfurt a. O.	330	2 850	13	2 889	278	9	106	44	36	2 821	27
Stettin	418	1 836	—	1 884	365	16	83	9	1	1 686	23
„ E. D. B.	28	33	—	47	14	23	2	—	1	41	24
Köslin	283	1 082	12	1 208	145	11	57	12	1	1 186	21
Stralsund	35	303	1	281	56	17	14	—	—	264	20
Posen	266	2 736	18	2 727	257	9	148	83	16	2 632	18
„ E. D. B.	2	51	1	47	5	9	4	—	—	47	12
Bromberg	192	1 751	15	1 612	316	16	85	45	15	1 466	19
„ E. D. B.	6	60	—	63	3	5	4	—	—	62	16
Breslau	532	3 760	18	3 818	456	11	162	12	77	3 456	24
„ E. D. B.	5	62	1	52	14	21	4	—	—	52	13
Liegnitz	331	2 252	13	2 453	117	5	110	55	—	2 312	22
Oppeln	868	8 193	199	8 014	818	9	348	252	11	7 445	23
Kattowitz E. D. B.	26	91	—	93	24	21	8	—	—	93	12
Magdeburg	431	2 060	29	2 101	361	14	131	71	4	1 922	16
„ E. D. B.	3	29	—	29	3	9	4	—	—	25	7
Merseburg	167	2 099	35	2 038	193	9	83	34	—	1 824	25
Halle a. S. E. D. B.	13	50	—	55	8	13	3	—	—	48	18
„ N. K. P.	361	1 403	21	1 479	264	15	75	22	—	1 282	20
Erfurt	216	1 085	21	981	299	23	40	21	1	911	25
„ E. D. B.	8	33	—	32	9	22	3	—	—	29	11
Schleswig	437	3 319	25	3 238	493	13	206	108	—	3 018	16
Altona E. D. B.	8	49	—	57	—	—	11	—	—	48	5
Hannover	120	1 476	14	1 539	43	3	71	20	29	1 327	22
„ E. D. B.	5	39	1	43	—	—	5	—	2	38	9
Hildesheim	160	1 280	17	1 278	145	10	58	22	21	1 119	22
Clausthal N. K. P.	64	407	2	409	60	13	29	25	1	368	14
Lüneburg	39	1 237	8	1 199	69	5	56	27	14	1 153	21
Stade	42	708	1	697	52	7	35	19	9	639	20
Osnabrück	50	542	5	553	34	6	22	4	1	391	25
Aurich	59	433	2	455	35	7	23	15	6	399	20
Münster	63	1 417	7	1 407	66	4	46	—	—	1 310	31
„ E. D. B.	—	17	—	17	—	—	3	—	—	15	6

Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

E. D. B. = Eisenbahndirektionsbezirk.
N. K. P. = Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse.
A. K. V. B. = Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum.
S. K. V. = Saarbrücker Knappschaftsverein.

Anmerkung.

1. Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die Prozeßliste die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt.

2. Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich, durch Anerkenntnis, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der Streitsachen: aus dem Vorjahr unerledigt übernommenen	neu eingegangenen	nicht anrechnungsfähigen	erledigten	unerledigten	Verhältnis der unerledigten zu den zu erledigenden Streitsachen %	Zahl der: Sitzungen überhaupt	auswärtigen Sitzungen	auswärtigen Beweisaufnahmen	Erkenntnisse	durchschnittlich auf eine Sitzung entfallenden erledigten Streitsachen
Minden	171	1 341	2	1 377	133	9	60	44	8	1 309	23
Arnsberg	686	4 942	58	4 984	586	10	212	192	8	4 684	24
Bochum A. K. V. B.	2 286	9 719	146	8 712	3 147	26	495	—	3	6 537	17
Cassel	261	2 257	—	2 219	299	12	110	30	—	2 185	20
" E. D. B.	25	93	—	112	6	5	7	—	—	107	16
Wiesbaden	377	2 356	40	2 306	387	14	94	—	12	2 001	25
Frankfurt a. M. E. D. B.	4	32	—	30	6	17	3	—	—	30	10
Coblenz	147	1 645	3	1 615	174	10	88	70	19	1 500	18
Düsseldorf	428	6 567	134	6 360	501	7	304	184	63	5 846	21
Elberfeld E. D. B.	4	54	—	52	6	10	9	—	—	47	6
Essen E. D. B.	19	72	—	81	10	11	5	—	—	77	16
Cöln	108	2 736	34	2 679	126	4	121	37	46	2 356	22
" E. D. B.	1	80	2	78	1	1	4	—	4	71	20
Trier	349	1 730	1	1 771	307	15	71	42	6	1 519	25
Saarbrücken E. D. B.	7	44	—	48	8	16	3	—	—	37	14
" S. K. B.	128	1 042	—	904	266	23	43	—	—	872	21
Aachen	95	1 705	17	1 682	101	6	73	8	6	1 555	23
Sigmaringen	28	170	—	141	52	27	9	—	—	96	16
Zusammen	12 681	101048	1 158	99 217	13 349	12	4 814	1 810	424	90 322	21
	113 724		113 724								

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (W.O. § 89 Ziffer 6).

Berlin, den 15. Januar 1912.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 6. März 1896*) — Nr. 72. 3. 96 A 1 I M 589 — bestimmen wir folgendes:

1. § 89, 6 a W.O. findet auch auf Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten derart Anwendung, daß diese jungen Leute, die Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, von der Ersatzbehörde III. Instanz „auf Grund besonderer, hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule" von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst befreit und zu der erleichterten Prüfung zugelassen werden dürfen.
2. Zur Begutachtung der nach § 89, 6 a und b W.O. in Betracht kommenden Arbeiten sind vorzugsweise die Regierungs- und Gewerbe-Schulräte, gegebenenfalls auch das Landesgewerbeamt in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage.
gez. Wandel.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Kitzing.

429/11. 11. A. 1 K.M. — V. 14/12. 2076/10 M. d. J.

An die Königlich Preußischen Ersatzbehörden III. Instanz.

*) MBl. f. d. i. V. S. 53.

Betr. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (W.O. § 89 Ziffer 6).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1912.

Abdruck lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie wollen auch dafür Sorge tragen, daß die

Vorstehend.

Schüler der Fortbildungs- und Fachschulen auf sie und auf die Vorschrift des § 89, 6 W.O. ausdrücklich hingewiesen werden.

Soweit Ihnen ein Regierungs- und Gewerbeschulrat zugeteilt ist, ersuche ich Sie, ihm von der Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Kriegsministers und des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar d. J. — K.M. 429/11 11. A 1, M. d. J. V 14/12. 2076/10 — Kenntnis zu geben.

Anlage. In der Anlage ist ferner eine Statistik über die Ergebnisse der auf Grund des § 89, 6 W.O. abgehaltenen erleichterten Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst für die Jahre 1890/95 und 1900/04 beigefügt. Ich überlasse es Ihnen, die Statistik geeignetenfalls auch von dort aus zu verbreiten.

Im Auftrage.

IV. 852. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage.

I. Erleichterte Prüfung.

In den Kalenderjahren 1890—1895 und 1900—1904 wurden zur erleichterten Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen:

— Preußischer Kontingentsbezirk —

Kalenderjahre	Junge Leute, welche sich ausgezeichnet haben: in einem Zweige der Wissenschaft		in einem Zweige der Kunst		in einer sonstigen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit		Summe (Spalten 1 bis 6)		kunstverständige Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes geleistet haben		mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes geleistet haben		Zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen		Summe (Spalten 7 bis 14)	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1890—1895	16	2,09	245	32,07	25	3,27	286	37,43	293	38,35	174	22,78	11	1,44	764	100,00
									62,57 %							
1900—1904	4	0,40	266	26,90	73	7,38	343	34,68	352	35,59	289	29,22	5	0,51	989	100,00
									65,32 %							

II. Ergebnis der Prüfung.

a) Nach dem Ausfall der Prüfung in den Elementarkenntnissen wurde der Berechtigungsschein erteilt:

Kalenderjahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1890—1895	13	1,70	159	20,81	22	2,88	194	25,39	230	30,11	115	15,05	8	1,05	547	71,60
									46,21 %							
1900—1904	3	0,30	196	19,82	57	5,76	256	25,88	261	26,39	214	21,64	5	0,51	736	74,42
									48,54 %							

b) Nach dem Ausfall der Prüfung in den Elementarkenntnissen wurde der Berechtigungsschein versagt:

Kalenderjahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1890—1895	3	0,39	86	11,26	3	0,39	92	12,04	63	8,25	59	7,72	3	0,39	217	28,40
									16,36 %							
1900—1904	1	0,10	70	7,08	16	1,62	87	8,80	91	9,20	75	7,58	.	.	253	25,58
									16,78 %							

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 1. März 1912.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Mai 1910 (HMBl. S. 333, ZentrBl. f. d. ges. UnterrVerw. S. 590) bestimmen wir, daß an den Seminaren und Kursen zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in der technischen Aufnahmeprüfung folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Hand- und Maschinennähen (3 Stunden), Nähen zugeschnittner einfacher Bekleidungsstücke;
2. Stricken, Häkeln und Sticken (3 Stunden), Stricken der gebräuchlichsten Maschenarten, Häkeln gegebener Muster, Sticken von Buchstaben und Languetten;
3. Zeichnen (2 Stunden), Zeichnen lebender Pflanzen und körperlicher Gegenstände, Farbtreffübungen nach Stoffen.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der drei Prüfungsfächer nicht genügen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach die ihm unterstehenden Anstalten zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.	von Bremen.

M. f. H. u. G. IV. 1670. — M. d. g. usw. A. U. III A. 3023 U II W.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und zur gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Ausbildungskursus für Fortbildungsschullehrer.

Die Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin beabsichtigt in der Zeit vom 24. Juni bis 13. Juli d. J. einen Fachkursus für Fortbildungsschullehrer an Bäckerfachkassen abzuhalten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Populäres Wasserrecht von Dr. jur. Leo Vossen. Beuel a. Rh. 1912. Verlag von Fritz Weckmann.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.